

# **SATZUNG**

**des**

**Vereins**

**Beratung für Familien, Erziehende und**

**junge Menschen e. V. (BEJ)**

**in der Fassung vom 02.06.2021**



## **SATZUNG des Vereins**

### **“Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ)“**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Gründungstag ist der 15.09.1952.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die psychosoziale Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dies geschieht insbesondere durch Beratung sowohl der jungen Menschen als auch aller mit Erziehung betrauten Personen, in dafür zu unterhaltenen Beratungsstellen. Beratung kann dabei auch damit in Zusammenhang stehende Leistungen, wie Therapie, Supervision, Fortbildung, Referententätigkeit und Mediation beinhalten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. In ihrer Funktion als Mitglieder erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 3 Ordentliche Mitglieder**

- (1) Der Verein hat elf ordentliche Mitglieder.
- (2) Vier Mitglieder werden vom Rat der Stadt Braunschweig und zwei Mitglieder vom Landkreis Gifhorn benannt. Alle ordentlichen Mitglieder können sich vertreten lassen.
- (3) Die übrigen ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sollen über Erfahrungen auf psychologischem oder sozialem Gebiet oder im Bereich der Wirtschaft oder Verwaltung verfügen.

- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Die ordentliche Mitgliedschaft endet außerdem
1. bei den von den Gebietskörperschaften benannten Mitgliedern (Abs.2) durch Benennung eines anderen ordentlichen Mitglieds,
  2. bei den übrigen ordentlichen Mitgliedern jeweils mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Braunschweig. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1), deren Mitgliedschaft gem. Abs. 4 Nr. 1 u. 2 endet, bleiben bis zum Ende ihrer Amtsperiode im Amt, ohne Mitglied zu sein (§ 6 Abs. 3).
- (6) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein ist jederzeit möglich, er muss schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss erfordert einen Beschluss des erweiterten Vorstandes.
- (7) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

#### **§ 4 Außerordentliche Mitglieder**

- (1) Außerordentliches Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Ausschluss erfordert einen Beschluss des erweiterten Vorstandes.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Bei außerordentlichen Mitgliedern, die den Verein in anderer Weise unterstützen, kann der Vorstand auf die Beitragszahlung verzichten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. die Gesamtleitung der Beratungsstellen

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Von den Vorstandsmitgliedern soll mindestens eines auf psychologischem oder sozialem Gebiet und eines im Bereich der Verwaltung oder Wirtschaft erfahren sein.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein zu vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von dem erweiterten Vorstand aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für 3 Geschäftsjahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt (§ 3 Abs. 5). Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann von dem erweiterten Vorstand abberufen werden. Ein solcher Beschluss muss mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes verbunden sein und bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- (6) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3, Nummer 26a Einkommenssteuergesetz gewährt werden. Über die tatsächliche Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand.

### **§ 7 Erweiterter Vorstand**

- (1) Die elf ordentlichen Mitglieder bilden den erweiterten Vorstand. Er wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen oder dann, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder verlangt. Die Einladung muss 10 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
  1. Ausschluss von Mitgliedern
  2. Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder
  3. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
  4. Einstellung der Gesamtleitung der Beratungsstellen sowie der einzelnen Leitungen.
  5. Genehmigung des Haushaltsplanes
  6. Entlastung des Vorstandes, einschließlich der Gesamtleitung

### **§ 8 Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes**

- (1) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn entweder sechs Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, anwesend sind oder wenn mindestens vier Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, anwesend sind und mindestens ein (bei fünf anwesenden Mitgliedern) oder zwei (bei vier anwesenden Mitgliedern) von der Möglichkeit der Stimmübertragung Gebrauch gemacht haben. Bei Eilbedürftigkeit ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Analog zu den Ladungsfristen für eine Sitzung des erweiterten Vorstandes entsprechend § 7, Abs. 1 der Satzung muss zwischen der Übersendung der Beschlussvorlage und der Antwortmöglichkeit eine Frist von 10 Tagen gewahrt werden.
- (2) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (4) Die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist außer im Falle des § 6 Abs. 4 auch erforderlich für Beschlüsse über Ausschlüsse (§ 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 3).
- (5) Ist ein satzungsgemäß einberufener erweiterter Vorstand für Beschlüsse im Sinne des Abs. 4 nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach 4 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen. Dieser erweiterte Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch Beschlüsse im Sinne des Abs. 4 fassen; darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Über den Verlauf der erweiterten Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse, wesentliche Diskussionsbeiträge und auf Wunsch von Mitgliedern deren Äußerungen zu einzelnen Punkten festzuhalten sind.
- (7) Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und bedarf der Genehmigung der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Ausübung seines Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes zu übertragen. Eine solche Übertragung ist nur wirksam, wenn der Versammlungsleitung zu Beginn der erweiterten Vorstandssitzung eine entsprechende schriftliche Erklärung des zu vertretenden Mitglieds vorliegt. Die Übertragung kann nur jeweils für eine genau bezeichnete erweiterte Vorstandssitzung erfolgen. Die Ausübung des Stimmrechts kann sich beziehen auf: alle in der Tagesordnung ausgewiesenen Tagesordnungspunkte oder nur auf einzelne in der schriftlichen Vollmacht genau zu bezeichnende Tagesordnungspunkte oder auf ein Votum für/gegen einen ebenfalls in der schriftlichen Vollmacht genau zu bezeichnenden vorliegenden Antrag innerhalb eines Tagesordnungspunktes.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie soll vom Vorstand in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal einberufen werden. Die Einladung muss 10 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte gem. §3 Abs. 3
  2. Wahl der ordentlichen Mitglieder gem. §3 Abs. 3
  3. Einsetzung von zwei Revisorinnen oder Revisoren oder einer Revisorin und einem Revisor
  4. Festsetzung der Förderbeiträge
  5. Änderung der Satzung
  6. Auflösung des Vereins

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend. Jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller ordentlichen Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Hier gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Ausübung seines Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Vereins zu übertragen. Eine solche Übertragung ist nur wirksam, wenn der Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung eine entsprechende schriftliche Erklärung des zu vertretenden Mitglieds vorliegt.

Die Übertragung kann nur jeweils für eine genau bezeichnete Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Ausübung des Stimmrechts kann sich beziehen auf:

- alle in der Tagesordnung ausgewiesenen Tagesordnungspunkte oder
- nur auf einzelne, in der schriftlichen Vollmacht genau zu bezeichnende Tagesordnungspunkte oder auf ein Votum für/gegen einen ebenfalls in der schriftlichen Vollmacht genau zu bezeichnenden vorliegenden Antrag innerhalb eines Tagesordnungspunktes

## **§ 11 Gesamtleitung**

Die Gesamtleitung wird mit der Geschäftsführung des Vereins gemäß § 30 BGB betraut. Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Von dieser Vertretungsbefugnis sind folgende Handlungen ausgenommen:

- das Recht zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücksrechten
- das Recht zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten
- das Recht zur Übernahme von Bürgschaften
- das Recht zur Erteilung einer allgemeinen Untervollmacht im Sinne von § 30 BGB
- das Recht zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern die Höhe des einzelnen Vertrages innerhalb der vorgesehenen Laufzeit (bei unbefristeten Verträgen: bis zur ersten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit) einen Betrag von 10.000 € überschreitet.
- das Recht zum Abschluss von im gültigen Haushaltsplan nicht vorgesehenen Kaufverträgen, sofern diese einzeln einen Betrag von 5.000 € übersteigen.
- das Recht zur Vornahme von Personaleinstellungen und – entlassungen festangestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab Verg. Gruppe TVÖD 11 und höher bzw. Verg. Gruppe TVÖD – SuE 17 und höher

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Vermögensfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **Geschäftsstelle**

Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ)

Domplatz 4

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 126844

Fax.: 0531 126966

E-Mail: [bej@b-e-j.de](mailto:bej@b-e-j.de)

[www.b-e-j.de](http://www.b-e-j.de)

Braunschweigische Landessparkasse

IBAN: DE19 2505 0000 0000 3216 95

SWIFT-BIC: NOLADE2H